

Berufsordnung
der Mitglieder des
Verbandes der Restauratoren e.V.
vom 25.11.2017

Inhalt

1. Präambel	2
2. Berufsgrundsätze für Restauratoren.....	3
2.1. Berufsbezeichnung	3
2.2. Berufsaufgaben und Berufsausübung.....	3
2.3. Weiterbildung	4
2.4. Kollegialität	4
2.5. Urheberrecht, Fremdleistung	5
2.6. Wettbewerb, Werbung.....	5
2.7. Schlichtungsausschuss	5
3. Besondere Berufsgrundsätze für selbständige RestauratorInnen	5
4. Besondere Berufsgrundsätze für angestellte bzw. beamtete RestauratorInnen im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.....	6
5. Verstöße gegen die Berufsordnung	6
6. Inkrafttreten.....	6

1. Präambel

Restauratoren und Restauratorinnen haben die Aufgabe, für den Schutz, die sachgerechte Erhaltung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut unter Achtung von deren materieller sowie immaterieller kulturhistorischer und ästhetischer Unversehrtheit zu sorgen. Damit übernehmen sie eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Kunst und des kulturellen Erbes gegenüber der Geschichte, der heutigen Gesellschaft und den nachfolgenden Generationen.

Die vorliegende Berufsordnung des Verbandes der Restauratoren e.V. (VDR) definiert Berufsrechte und Berufspflichten von RestauratorInnen mit dem Ziel, die Ausübung im Rahmen der Grundsätze der Freien Berufe zu wahren, die Qualität der Tätigkeiten sicherzustellen und das gesellschaftliche Ansehen des Berufes und der ihn Ausübenden zu fördern. Die Berufsordnung orientiert sich an verschiedenen nationalen sowie internationalen Leitlinien davon sind hervorzuheben:

- International Council of Museums – Committee for Conservation (ICOM-CC): The Conservator-Restorer: A Definition of the Profession 1984, in: Restauratoren Taschenbuch (1996), S. 48 ff.¹
- Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren e.V. (AdR), Deutscher Restauratoren Verband e.V. (DRV), Deutscher Verband freiberuflicher Restauratoren e.V. (DVFR)² und Internationale Arbeitsgemeinschaft der Archiv-, Bibliotheks- und Graphikrestauratoren (IADA): Ehrenkodex für Restauratoren, in: Zeitschrift für Kunsttechnologie und Konservierung 3 (1989), Sonderheft S. 27-29.
- International Institute of Conservation (IIC) – Canadian Group/ The Canadian Association of Professional Conservators (CAPC): Code of Ethics and Guidance for Practice for those involved in the conservation of cultural property in Canada, 2. Auflage, Ottawa (1989).
- European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations (E.C.C.O.): Professional Guidelines I - The Profession, Brussels (2002). Professional Guidelines II - Code of Ethics, Brussels (2003). Professional Guidelines III - Education, Brussels (2004).³
- European Council of the Liberal Professions (CEPLIS): Common Values of the Liberal Professions (I) in the European Union, Brussels (2014).⁴

¹ Siehe auch <http://www.icom-cc.org/47/history-of-icom-cc/definition-of-profession-1984/#.V5n4FgLLjvA>. Aufgerufen am 28.07.2016.

² AdR, DRV und DVFR gingen 2001 in den VDR über.

³ <http://www.ecco-eu.org/documents/>. Aufgerufen am 21.02.2017.

⁴ <http://www.ceplis.org/ckfinder/userfiles/files/Common-Values-de.pdf>. Aufgerufen am 21.02.2017.

2. Berufsgrundsätze für Restauratoren

2.1. Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnung „RestauratorIn“ darf führen, wer
 - a. ein Diplom, ein Diplom (FH) oder einen konsekutiven Master-Abschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule nachweist,⁵
 - b. die Kriterien einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß §3 (2) der aktuellen Satzung des VDR (Fassung vom 10.10.2015) erfüllt.
 - c. einen Bachelor-Abschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule nachweist. Bachelor-AbsolventInnen verwenden ihrem Abschluss entsprechend die Bezeichnung RestauratorIn B.A. bzw. B.Sc.
- (2) In Bundesländern, in denen ein Berufstitelgesetz (BTSchG) existiert, sind die jeweiligen besonderen Regeln zum Führen der Berufsbezeichnung zu beachten.
- (3) AbsolventInnen, die einen Master-Abschluss ohne vorausgegangenen Bachelor-Abschluss auf dem Gebiet der Konservierung/Restaurierung aufweisen, sind gehalten, dies in relevanten Fällen in geeigneter Weise deutlich zu machen.
- (4) Die Wortverbindung „KonservatorIn-RestauratorIn“ darf entsprechend als Berufsbezeichnung verwendet werden, um dem international verbreiteten Sprachgebrauch des Begriffes „conservator-restorer“ Rechnung zu tragen.
- (5) Andere Wortverbindungen dürfen nicht als Berufsbezeichnung geführt werden.
- (6) Zusätze zur Berufsbezeichnung, die der Kennzeichnung von Fachgebieten dienen, sind erwünscht und müssen einer nachprüfaren und im Umfang den akademischen Abschlüssen vergleichbaren Spezialisierung entsprechen.
- (7) Die Führung akademischer Grade sowie staatlich anerkannter Ausbildungsabschlüsse bleibt von der Berufsordnung unberührt.

2.2. Berufsaufgaben und Berufsausübung

- (1) Die Aufgaben von RestauratorInnen bestehen in der materiellen sowie immateriellen und ideellen Bewahrung von Kunst und Kulturgut insbesondere durch Forschung, Untersuchung, Erfassung, Konzepterstellung, Dokumentation, Beratung und Planung sowie Maßnahmenausführung im Bereich der Konservierung und Restaurierung sowie allen damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten.

⁵ Die Regelung steht im Einklang mit den Professional Guidelines III - Education von E.C.C.O. (siehe Seite 2), wonach der Zugang zu dem Beruf Restaurator auf Masterniveau oder vergleichbarem, anerkanntem Abschluss basieren sollte, um den höchstmöglichen Standard innerhalb des Berufsfeldes zu gewährleisten. RestauratorInnen sollten das Verständnis dafür fördern.

- (2) RestauratorInnen üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen Dienstleistungen höherer Art auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst und Kulturgut im Interesse der Auftraggeber und der Gesellschaft auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation persönlich, unabhängig und eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und fachlich unabhängig.
- (3) Die Tätigkeit der unter diese Berufsordnung fallenden RestauratorInnen ist kein Gewerbe.
- (4) RestauratorInnen tragen hohe Verantwortung für die ihnen anvertraute Kunst und das Kulturgut und pflegen zu Eigentümern und Auftraggebern einen vertrauenswürdigen Umgang.
- (5) RestauratorInnen sollen nur Arbeiten ausführen, die im Bereich ihrer nachprüfbaren fachspezifischen Kompetenz liegen.
- (6) Berufsangehörige mit im Ausland erworbenen Abschlüssen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, sollen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Eine Kommunikationsfähigkeit muss gewährleistet sein.
- (7) RestauratorInnen verpflichten sich zu dem Bestreben, Konservierungs- und Restaurierungsmethoden stets weiter zu erforschen und zu entwickeln.
- (8) Nebentätigkeiten (z.B. Handel mit Kunst und Kulturgut) sollen nur ausgeübt werden, sofern Sie in keinem Interessenkonflikt zur freiberuflichen Tätigkeit von RestauratorInnen und zur Restaurierungsethik stehen.
- (9) RestauratorInnen sind verpflichtet, ihren Beruf unter Achtung der Berufsordnung nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Interesse des Gemeinwohles auszuüben.
- (10) RestauratorInnen haben durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufes zu fördern.

2.3. Weiterbildung

- (1) Das Wissen über die sich stets weiterentwickelnden Erkenntnisse, Methoden und Standards in der Konservierung und Restaurierung ist Voraussetzung für die verantwortungsvolle Arbeit sowie die Qualitätssicherung im gesamten Berufsfeld.
- (2) RestauratorInnen verpflichten sich folglich zur Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch im Sinne des lebenslangen Lernens.
- (3) RestauratorInnen sind im Sinne wissenschaftlichen Arbeitens dazu angehalten, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu publizieren.
- (4) RestauratorInnen respektieren und fördern die ethischen Standards des Berufes wie sie die vorliegende Berufsordnung sowie die in 1. Präambel aufgeführten Leitlinien vorgeben.

2.4. Kollegialität

- (1) RestauratorInnen sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Sie unterlassen jede direkte oder indirekte Schädigung von Kollegen.
- (2) Wenn Leistungen oder Tätigkeiten von Kollegen beurteilt werden, soll dies in gegenseitiger Achtung geschehen.

2.5. Urheberrecht, Fremdleistung

- (1) RestauratorInnen achten das geistige Eigentum. Sie beanspruchen Autorenschaft ausschließlich für eigene geistige Leistungen im Sinne des Urheberrechts (UrhG).
- (2) Mitarbeitende an Projekten müssen bei Dokumentationen dazu den Eigen- und Fremdan- teil dem Umfang und Inhalt nach entsprechend wahrheitsgemäß kenntlich machen.

2.6. Wettbewerb, Werbung

- (1) Werbung nach den Grundsätzen der Freien Berufe ist zulässig.
- (2) Irreführende oder vordergründig kommerziell ausgerichtete Werbung ist unzulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind zu beachten.
- (3) Eigenwerbung muss über die beruflichen Tätigkeiten in Inhalt und Form sachlich unterrichten. Sie muss ferner das Berufsbild von Restauratoren als Angehörige der Freien Berufe so- wie den hohen Qualitätsanspruch und die Integrität des Berufsstandes berücksichtigen und widerspiegeln.

2.7. Schlichtungsausschuss

Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Restauratoren oder zwischen diesen und Dritten ergeben, kann ein vom VDR geführter, ständiger Schlichtungsaus- schuss eingeschaltet werden. Weiteres hierzu regelt die Satzung des VDR.

3. Besondere Berufsgrundsätze für selbständige RestauratorInnen

- (1) Selbständige RestauratorInnen sollen eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrechterhalten. Die Versicherung soll bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunter- nehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Ver- mögensschäden erstrecken, für die die Berufsausübenden nach § 278 oder § 831 des Bür- gerlichen Gesetzbuchs (BGB) einzustehen haben.
- (2) Selbständige RestauratorInnen müssen den gesetzlichen Verpflichtungen ihren Mitarbei- tern gegenüber nachkommen. Bei dem Abschluss von Arbeitsverhältnissen ist § 1 Nach- weisgesetz (NachwG) zu beachten, wonach insbesondere die wesentlichen Vertragsbedin- gungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und den Arbeitneh- menden auszuhändigen ist. Selbständige RestauratorInnen sollen die Fort- und Weiterbil- dung der MitarbeiterInnen fördern.
- (3) Bei der Eingehung von Vertragsverhältnissen soll auf die Schriftform hingewirkt werden.
- (4) Leistungsangebote müssen auf auskömmlichen Kalkulationen beruhen. Unlautere Lei- stungsangebote zur Auftragsgewinnung sind untersagt.

- (5) Selbständige RestauratorInnen dürfen berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung der Berufsaufgaben sowie zur Leistungserweiterung eingehen. Auch bei der Tätigkeit im Rahmen des Zusammenschlusses bleibt die Bindung an die Berufsordnung bestehen. Zusammenschlüsse, die die Qualität und Unabhängigkeit der restauratorischen Tätigkeit einschränken, sind nicht zulässig.
- (6) RestauratorInnen verpflichten sich, Arbeiten nicht an Subunternehmer weiterzugeben, sofern sie diese nicht überwachen und einen der eigenen Arbeit entsprechenden Qualitätsmaßstab gewährleisten.

4. Besondere Berufsgrundsätze für angestellte bzw. beamtete RestauratorInnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

- (1) Erbringen angestellte bzw. beamtete RestauratorInnen in Nebentätigkeit Leistungen, so gelten für diese Tätigkeit die besonderen Berufsgrundsätze für selbständige RestauratorInnen.
- (2) Die Vorgaben für eine Nebentätigkeit von angestellten RestauratorInnen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis richten sich nach den für das Arbeitsrecht geltenden Bestimmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere den Bestimmungen im jeweiligen Arbeitsvertrag und § 60 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Vorgaben für eine Nebentätigkeit von im öffentlichen Dienst angestellten RestauratorInnen oder beamteten RestauratorInnen, wie z.B. Anzeige-, Nachweis- und Abführungspflichten, richten sich nach den insoweit geltenden vertraglichen, kollektivrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Übernahme von Aufträgen in Nebentätigkeit sollte nicht aus einer mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in Verbindung stehenden Tätigkeit erfolgen; Vorteilnahme ist zu unterlassen und der faire Wettbewerb zu wahren. Näheres regelt die jeweils gültige Dienstvereinbarung des Arbeitgebers.

5. Verstöße gegen die Berufsordnung

- (1) Verstöße gegen die Berufsordnung können nach Abstimmung im Vorstand vom Präsidium gerügt werden.
- (2) Besonders grobe Verstöße gegen die Berufsordnung können entsprechend der Regelung in der jeweils aktuellen Satzung des VDR (derzeit § 5 (5) in der Fassung vom 10.10.2015) zum Ausschluss aus dem VDR führen.

6. Inkrafttreten

Diese Berufsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VDR am 25.11.2017 in Köln beschlossen und tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verbandsmedien in Kraft.